

Satzung des Vereins „Förderverein der Grundschule Tuningen“

§1 Name, Sitz Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein der Grundschule Tuningen e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Tuningen.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2 Vereinszweck, Wesen und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51ff)" in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - Förderung der Beziehung zwischen Schule und Eltern
 - die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu den ehemaligen Schülern, Lehrern und Freunden der Schule,
 - Gewährung von Hilfen und Zuschüssen für schulische Veranstaltungen,
 - eigene Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen
 - Betreuung der Schüler in sozialer Hinsicht

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormunds vorzulegen.
- (2) Ober den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, der Antragsstellerin/dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, Auflösung der juristischen Person des Mitglieds, und Streichung aus der Mitgliederliste
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (7) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Teile desselben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Der Jahresbeitrag wird in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl, bzw. Wiederwahl im Amt. Die Amtszeit endet mit der Neu- oder Wiederwahl. Jedes Vorstandsmitglied muss in einem getrennten Wahlgang, auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Wahl, gewählt werden. Als gewählt gilt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit der Anwesenden entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen des Vereins ergänzen.
- (5) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Vertreter/in des Lehrerkollegiums
- sowie kraft des Amtes
- dem/der Schulleiter/in
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die
- 1. Vorsitzenden / Vorsitzende
 - 2. Vorsitzenden / Vorsitzende
- vertreten.
- (7) Der/die 1. Vorsitzende sowie der/die 2. Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 9 Beiträge

Die Höhe der Vereinsbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus fällig; bei Neuaufnahme eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Neuaufnahme.

§ 10 Ausschlüsse

Der Vorstand kann zur Erreichung von besonderen Vereinszwecken Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung bestimmt der Vorstand. Die Ausschüsse haben nur im Rahmen der ihnen vom Vorstand gegebenen Weisung Befugnisse. Ausschussmitglieder können den Verein nach außen nicht verpflichten.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungspflicht von 3 Tagen einzuberufen sind.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens alle 2 Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Tag und Zeit schriftlich einberufen und geleitet. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes und des Beirates
 - b) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - c) Erteilung der Entlastung für den Vorstand
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr
 - j) Verwendung von Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Ergänzung und Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Diese müssen spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden oder einem der übrigen Vorstandsmitglieder geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Zweckes, sowie über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins


- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt werden.
- (3) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und $\frac{3}{4}$ der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 8 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (4) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende als Liquidator durchzuführen hat.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu überweisen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

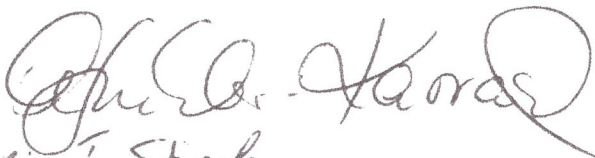
Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vorstandes ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern besteht. Jeder Streiter benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden.

§ 16 Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden durch den/die Schriftführer/in in einem Ergebnisprotokoll zusammengefasst.
- (2) Dieses Protokoll muss vom /von der jeweiligen Leiter/in der Versammlung oder der Sitzung und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden.


Vorsitzender: 

Vorsitzender: S. Vosseler

Kassiererin: 

Lehrervertreterin: T. Siegle

Schulterung: B. C. +

Schriftführerin: 

J. Wetzel

F. Arns-Haus

A. Kopp